

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG

## gem. § 161 AktG

des Vorstands und des Aufsichtsrats  
der F.A.M.E. AG, München,

zu den Empfehlungen der Regierungskommission  
Deutscher Corporate Governance Kodex.

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die F.A.M.E. AG den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission "Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18. Juni 2009 (nachstehend „Kodex“ genannt) seit Abgabe ihrer letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen hat und entspricht:

- Der Kodex sieht vor, dass die Gesellschaft allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Die Satzung der Gesellschaft sieht dieses Verfahren nicht vor. Zur Umsetzung ist ein satzungsändernder Beschluss der Hauptversammlung erforderlich. Die F.A.M.E. AG beabsichtigt, auf ihrer nächsten Hauptversammlung einen entsprechenden Beschluss zu fassen und der Empfehlung zu folgen.
- Gemäß Ziffer 3.8. soll beim Abschluss einer D&O-Versicherung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis mindestens zur Hälfte des 1,5fachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vereinbart werden. Zudem soll in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden, Der Vorstand der F.A.M.E. AG hat keine D&O-Versicherung abgeschlossen, da er der Auffassung ist, dass es hierfür aufgrund des fehlenden operativen Geschäfts keinen Anlass gibt. Dementsprechend konnte auch kein Selbstbehalt vereinbart werden. Auch der Aufsichtsrat verzichtete aus denselben Gründen auf diese Versicherung.
- Laut Ziffer 3.10. sollen auf der Homepage der Gesellschaft die Entsprechenerklärungen der letzten 5 Jahre zugänglich gemacht werden. Die F.A.M.E. AG hat im Geschäftsjahr 2006 keine Entsprechenserklärung abgegeben. Demzufolge kann Sie dieser Soll-Vorschrift nicht entsprechen. Alle anderen Erklärungen sind auf der Homepage verfügbar. In Zukunft beabsichtigt der Vorstand der F.A.M.E. AG, dieser Vorschrift zu entsprechen.
- Der Kodex sieht gem. **Ziff. 4.2.1** vor, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll.  
Der Vorstand der F.A.M.E. AG bestand und besteht zur Zeit aufgrund der Unternehmensgröße nur aus einer Person.
- Gem. Kodex **Ziffer 4.2.2. in Verbindung mit Ziffer 4.2.3** sollen die monetären Vergütungsteile der Vorstandsvergütung sowohl fixe als auch variable Bestandteile umfassen. Gem. **Ziff. 4.2.5** soll die Vorstandsvergütung in einem Vergütungsbericht als Teil des Corporate Governance Berichts, in dem auch das Vergütungssystem erläutert werden soll, offengelegt werden.

Die Gesamtvergütung des Vorstands der F.A.M.E. AG umfasste und umfasst keine variablen Bestandteile, sondern bestand und besteht aufgrund des derzeit nicht vorhandenen operativen Geschäfts nur aus einem fixen Betrag, der gem. § 285 Ziff. 9 a) HGB veröffentlicht wird. Aus diesem Grund unterblieb und unterbleibt auch der vom Kodex empfohlene Vergütungsbericht.

- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gemäß **Ziffer 5.1.2. auf Diversity achten**. Da der Vorstand nur aus einer Person besteht, kann dieser Vorschrift nicht entsprochen werden. Jedoch trägt die Berufung von Frau Meyer dem Kerngedanken dieser Vorschrift Rechnung, mehr Frauen in Führungspositionen von Gesellschaften zu integrieren.
- Nach **Ziff. 5.3.1** des Kodex soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden; im Rahmen dessen soll nach **Ziff. 5.3.2** des Kodex ein Prüfungsausschuss und nach **Ziff. 5.3.3.** des Kodex ein Nominierungsausschuss gebildet werden.  
Der Aufsichtsrat der F.A.M.E. AG bestand und besteht nur aus drei Mitgliedern. Die Bildung von Ausschüssen in einem nur mit drei Mann besetzten Aufsichtsrat erachtet die Gesellschaft für nicht zielführend und verzichtet auf deren Bildung.
- Der Kodex sieht gem. **Ziff. 5.4.6** für die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen auch eine erfolgsorientierte Vergütung vor.  
Die Mitglieder des Aufsichtsrats der F.A.M.E. AG erhielten und erhalten aufgrund des derzeit nicht vorhandenen operativen Geschäfts keine variable, erfolgsorientierte Vergütung.  
  
Laut Ziffer 7.1.3. soll der Corporate Governance Bericht konkrete Angaben über Aktienoptionsprogramme und ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft enthalten. Die Gesellschaft verfügt aufgrund des fehlenden operativen Geschäfts nicht über solche Systeme und kann demzufolge auch keine Angaben hierzu machen.
- **Ziff. 7.1.2 und 7.1.5** des Kodex enthalten Empfehlungen hinsichtlich der Veröffentlichung und des Inhalts eines Konzernabschlusses.  
Da die Gesellschaft keine zu konsolidierenden Beteiligungen hielt und hält, erstellte und erstellt sie keinen Konzernabschluss. Der Einzelabschluss wird nach deutschem Handelsrecht (HGB) erstellt.

F.A.M.E. AG

Berlin, im Juni 2010

Vorstand      Aufsichtsrat